

07.11.00**A - Fz - G****Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung und anderer
tierseuchenrechtlicher Vorschriften****A. Zielsetzung**

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt der beigelegten Verordnung auf der Änderung der Tollwut-Verordnung (Artikel 1). Die bei der Bekämpfung der Tollwut in Deutschland in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen sowie einige neuere Forschungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass die Tollwutbekämpfung mittels oraler Immunisierung und die Überwachungsmaßnahmen intensiviert werden müssen, um die Seuche tilgen zu können. Probleme stellen die Einzelfälle dar, die auch trotz langjähriger und intensiver oraler Immunisierung der Füchse immer wieder registriert werden. Die Erfassung jedes einzelnen Tollwutvirussträgers in der freien Wildbahn stößt indes auf Schwierigkeiten. Diese nicht erkannten Tollwutfälle sind begründet in der Fehlerbreite zwischen einer machbaren bzw. vertretbaren kontinuierlichen Beprobung und der tatsächlich noch endemisch vorhandenen Tollwut, die durch Impfung bis zu einer Häufigkeit von unter 1 % zurückgedrängt werden konnte. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Anpassung der Tollwut-Verordnung, mit der außerdem die Kriterien für die Tollwutfreiheit eines Gebiets einschließlich der dafür notwendigen Untersuchungen festgelegt werden.

Mit Artikel 2 wird vor dem Hintergrund des in Italien abgelaufenen Seuchengeschehens die Geflügelpest-Verordnung geändert. Es wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben, insbesondere beim Nachweis geringpathogener H5/H7-Influenza-A-Serotypen vergleichbare Maßnahmen wie beim Nachweis hochpathogener Serotypen anordnen zu können.

Mit der Änderung der Viehverkehrsverordnung (Artikel 3) wird einerseits den Erfordernissen zur Einrichtung einer Schweinedatenbank Rechnung getragen, die sich aus den Durchführungsbestimmungen der KOM ergeben, denen der Ständige Veterinärausschuss in der ersten Oktoberwoche - gegen die Stimme Deutschlands - zugestimmt hatte. Dabei handelt es sich um die elektronische Erfassung nicht nur der Betriebsadressen, sondern auch der Privat-

adressen der verantwortlichen Tierhalter. Zum anderen werden im Verordnungsentwurf Regelungen getroffen, auf deren Grundlage Tierkörperbeseitigungsanstalten das Alter eines verendeten Rindes anhand der Ohrmarken und des Rinderpasses oder Begleitpapiers feststellen können mit der Folge, dass über 12 Monate alte verendete Rinder, deren Risikomaterial nicht entfernt wurde, gesondert zu beseitigen sind. Damit wird der Entschließung des Bundesrates vom 18.09.2000 Rechnung getragen.

Die Änderung der **Schweinepest-Verordnung** (Artikel 4) bezieht sich auf eine Erweiterung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Die **Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit** (Artikel 5), die **Fischseuchen-Verordnung** (Artikel 6) und die **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (Artikel 9) werden zur Umsetzung von EG-Recht geändert.

Mit der Änderung der **Hühner-Salmonellen-Verordnung** (Artikel 7) wird lediglich eine bereits vorhandene Regelung klargestellt.

Die Änderung der **TSE-Überwachungsverordnung** (Artikel 8) dient der Durchführung der Entscheidung 2000/374/EG, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ab dem 01.01.2001 ein umfangreiches Überwachungsprogramm mit BSE-Schnelltests bei verendeten und aus besonderem Anlass geschlachteten Rindern, die über 24 Monate alt sind, durchzuführen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Artikel 1

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Haushalten der Länder können Kosten entstehen, da in Abhängigkeit von der Tollwutsituation über einen längeren Zeitraum (drei Jahre) die orale Immunisierung durchgeführt werden muss. Bei einem Impfgebiet von mindestens 5.000 km² und durchschnittlich 25 Ködern pro km² fallen bei einem Köderpreis von ca. 1,39 DM Kosten für eine Auslegeaktion etwa 173.750 DM an; dazu kommen weitere Kosten für die Flugzeugauslage der Köder sowie für spätere labor diagnostische Untersuchungen der Füchse auf Tollwut. Wie hoch die entstehenden Kosten insgesamt sind, lässt sich nicht abschätzen, da sie abhängig sind von der jeweiligen Tollwutsituation.

...

2. Vollzugsaufwand:

Den Ländern entstehen im Vergleich zur geltenden Verordnung keine Mehrkosten.

Artikel 2, 4 bis 6

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand:

Den Ländern entstehen im Vergleich zum geltenden Recht keine Mehrkosten.

Artikel 3

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand:

Den Gemeinden entstehen als Beseitigungspflichtige nach § 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes Mehrkosten durch die Rücksendung von Rinderpässen oder Begleitpapieren an die zuständigen Stellen.

Artikel 7

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand:

Den Ländern entstehen Mehrkosten durch die amtliche Probenahme und Untersuchung. In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen ergeben sich ggf. weitere Konsequenzen für die amtliche Überwachung, so dass der Umfang der Kosten vorab nicht beziffert werden kann.

Artikel 8

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand:

Aus einer Kalkulation ergeben sich Kosten für die Untersuchung auf BSE mit Schnelltests in Höhe von 245,- DM pro Probe. Zu den Untersuchungskosten kommen noch die Kosten für die Probenentnahme in Höhe von 200,- DM hinzu, so dass etwa 445,- DM Gesamtkosten pro Probe veranschlagt werden. Insgesamt beträgt somit der geschätzte Finanzierungsbedarf 29.370.000,- DM. Die Kosten für den Transport der Proben sind in dieser Schätzung des Finanzierungsbedarfs nicht enthalten.

Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass sie die Kosten für die in den Mitgliedstaaten angewandten Testkits finanzieren wird.

Artikel 9

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand:

Die im Rahmen der Überwachungstätigkeit anfallenden Kosten lassen sich im Einzelnen nicht quantifizieren, betreffen aber nur die routinemäßige Tätigkeit der Überwachungsorgane.

E. Sonstige Kosten

Artikel 1 bis 6, 8

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Artikel 7

Der Tierhalter hat bereits nach der geltenden Hühner-Salmonellen-Verordnung die Verpflichtung, alle zwei Wochen Untersuchungen durchzuführen. Durch die amtliche Übernahme der Untersuchungen im Acht-Wochen-Turnus anstelle der Untersuchung durch den Tierhalter wird dieser von einem Teil seiner Aufwendungen entlastet.

Artikel 9

Der beteiligten Wirtschaft kann ein Erlösausfall für nicht erfolgte Ausfuhren oder zusätzliche Herstellungskosten im Falle der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen entstehen, der auch durch andere Vermarktungswege nicht ausgeglichen werden dürfte. Ausführverbote oder -beschränkungen aus gesundheitlichen Gründen sind nämlich in der Regel mit innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Verbringungsverböten oder Beschränkungen verbunden. Die Höhe der Erlösausfälle oder der zusätzlichen Kosten, die mit möglichen Entsorgungskosten verbunden sein können, kann derzeit nicht quantifiziert werden, da sie einerseits von den jeweiligen Verboten oder Beschränkungen und andererseits vom Exportvolumen abhängen.

Insgesamt sind die auf Grund der durch die Verordnung entstehenden Kosten vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

07.11.00

A - Fz - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung und anderer
tierseuchenrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - To 1/00

Berlin, den 6. November 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung und anderer
tierseuchenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
zur Änderung der Tollwut-Verordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften^{*)}**

Vom 2000

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sowie des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 79b, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 17, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23 und 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 1 und 3, §§ 28 und 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der Tollwut-Verordnung**

Die Tollwut-Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1),
2. Richtlinie 2000/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 105 S. 34),
3. Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 114 S. 28).

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Ausbruch der Tollwut, wenn diese durch virologische Untersuchung nach einem in den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekannt gemachten Arbeitsanleitungen zur Labordiagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen vom 12. September 2000 (BAnz. S. 18304/Beilage Nr. 172a) beschriebenen Untersuchungsverfahren festgestellt worden ist;“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut
- a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 30 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens 12 Monate zurückliegt oder
 - b) im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens 12 Monate zurückliegt.“

2. In § 5 Satz 1 werden die Worte „über drei Monate alte“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier amtlich festgestellt worden und kann im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootiologischer Nachforschungen nicht ausgeschlossen werden, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 km² oder mit einem Radius von mindestens 40 km um die Tierhaltung, die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt. Im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei Fledermäusen gilt Absatz 4.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einer Fledermaus amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde das betreffende Gebiet nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zum gefährdeten Bezirk erklären. Die Erklärung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„Behördliche Beobachtung“.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Ist der Ausbruch der Tollwut bei einem Fuchs amtlich festgestellt worden oder liegen sonst gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Tollwut durch den Fuchs verbreitet wird, ordnet die zuständige Behörde eine verstärkte Bejagung, orale Immunisierung und die Untersuchung der Füchse nach Anlage 1 und 2 an, wenn

1. ein Gebiet zum gefährdeten Bezirk nach § 8 Abs. 1 erklärt worden ist oder
2. eine Einschleppung der Tollwut in ein tollwutfreies Gebiet zu befürchten ist.

Der Jagdausübungsberechtigte ist zur verstärkten Bejagung und zur Mitwirkung bei der Auslegung der Impfköder im Rahmen der oralen Immunisierung im Falle einer behördlichen Anordnung nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 km² als tollwutfrei, wenn über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren oder über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Aufhebung von Schutzmaßnahmen nach § 14

1. Tollwut amtlich nicht festgestellt worden ist,
2. keine orale Immunisierung der Füchse durchgeführt worden ist und
3. Füchse nach Anlage 1 untersucht worden sind.

Ein Gebiet gilt auch dann im Sinne von Satz 1 als tollwutfrei, wenn abweichend von Satz 1 Nr. 1 der Ausbruch der Tollwut bei Fledermäusen oder Haustieren amtlich festgestellt worden ist und bei Haustieren eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootiologischer Nachforschungen ausgeschlossen werden kann.

(3) Den Zeitraum und das Gebiet, in denen die orale Immunisierung nach Absatz 1 durchzuführen ist, die Art der Impfköderausrüstung, die Impfstrategie, die Anzahl der Impfköder und den Abschluss der Impfmaßnahmen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere; dabei sind die Epizootiologie der Seuche und die landschaftsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde zu legen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßnahmen auf, die sie wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei Haustieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei Haustieren gilt als erloschen und der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren gilt als beseitigt, wenn die seuchenkranken Haustiere oder seuchenverdächtigen Hunde und Katzen verendet oder getötet worden sind, die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.

(2) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßnahmen auf, die sie wegen des Ausbruchs der Tollwut oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem wild lebenden Tier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei wild lebenden Tieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei wild lebenden Tieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei wild lebenden Tieren gilt als erloschen, wenn in dem gefährdeten Bezirk

1. über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren keine orale Immunisierung der Füchse durchgeführt, während dieser Zeit Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung von Füchsen nach Anlage 1 durchgeführt worden ist oder
2. über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren die orale Immunisierung der Füchse durchgeführt, während dieser Zeit Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung von Füchsen nach Anlage 1 und 2 durchgeführt worden ist.“

7. In § 15 Abs. 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 5 Satz 1“ die Worte „über drei Monate alten“ gestrichen.
8. Der Verordnung werden folgende Anlagen angefügt:

„Anlage 1

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
und § 14 Abs. 2 Satz 2)

Untersuchung von Füchsen auf Tollwut

1. Stichprobenumfang

Es müssen jährlich mindestens acht Füchse pro 100 km² untersucht werden. Ist in einem Gebiet über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren Tollwut amtlich nicht festgestellt worden, kann die Untersuchungsdichte auf wenigstens vier Füchse pro 100 km² reduziert werden.

2. Auswahlkriterien

- a) Alle verendeten, kranken, verhaltensgestörten oder anderweitig auffälligen Füchse sind in die Untersuchung einzubeziehen.
- b) Die Stichproben sind auf das gesamte Einzugsgebiet, auf die flächenanteilige Beteiligung aller Gemeinden oder auf die Jagdbezirke zufällig zu verteilen.
- c) In Zeiten erhöhter Exposition (Ranz, Raubmündigkeit) hat eine verstärkte Beprobung verendeter, kranker und verhaltensauffälliger Füchse zu erfolgen.

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1 und
§ 14 Abs. 2 Nr. 2)

**Untersuchung von Füchsen zur Kontrolle
des Impferfolges**

1. Stichprobenumfang

In einem Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5.000 km² oder mit einem Radius von mindestens 40 km um die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle müssen bei einer statistischen Sicherheit von 95 % und einer angenommenen Immunisierungsrate von 70 % bei einer Schätzgenauigkeit von 5 % jährlich 323 Füchse untersucht werden.

2. Auswahlkriterien

- a) Die Stichproben sind auf das gesamte Untersuchungsgebiet gleichmäßig zu verteilen.
- b) Die Stichproben sind zufällig auszuwählen, wobei in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Köderauslage keine Stichproben erfolgen und Jungfüchse bis zur Herbstauslage nicht untersucht werden sollten, sofern nicht spezielle Untersuchungsprogramme durchgeführt werden. Im Falle einer Untersuchung auf Grund eines speziellen Untersuchungsprogramms sind die Jungfüchse altersmäßig zu kennzeichnen.“

Artikel 2

Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Artikel 4a der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17 a

Wird bei Hausgeflügel in einem Betrieb oder sonstigen Standort durch virologische Untersuchung Influenza-A-Virus mit einem intravenösen Pathogenitätsindex in sechs Wochen alten Hühnern von weniger als 1,2 festgestellt, so kann die zuständige Behörde, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass

1. der Besitzer sämtliches Geflügel in einem geschlossenen Stall abzusondern hat,
2. die Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Geflügel befindet, nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden dürfen und sich die genannten Personen nach Verlassen der Ställe oder sonstiger Standorte sofort zu reinigen und zu desinfizieren haben,
3. Geflügel weder in den Betrieb oder den sonstigen Standort verbracht noch aus dem Betrieb oder dem sonstigen Standort entfernt werden darf,
4. das Geflügel getötet wird,
5. der Besitzer verendetes und getötetes Geflügel so aufzubewahren hat, dass es vor äußeren Einflüssen geschützt ist und Menschen und Tiere nicht mit ihm in Berührung kommen können, und - einschließlich der Eier - unschädlich beseitigen lässt.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Falle eines Ansteckungsverdachts nach Satz 1

1. einen Sperrbezirk entsprechend § 15 Abs. 1 oder ein Beobachtungsgebiet entsprechend § 16 Abs. 1 festlegen,
2. die in
 - a) § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1,
 - b) § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 4 Satz 1 sowie in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und Abs. 4,
 - c) § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 2vorgesehenen Maßnahmen entsprechend anordnen und
3. Ausnahmen entsprechend § 15 Abs. 3 oder § 16 Abs. 3 genehmigen,

wenn dies in den Fällen der Nummer 1 und 2 aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich oder im Falle der Nummer 3 mit der Seuchenbekämpfung vereinbar ist. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten im Falle einer Festlegung nach Satz 2 Nr. 1 entsprechend.“

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden

aa) nach der Angabe „§ 15 Abs. 3,“ die Angabe „auch in Verbindung mit § 17a Satz 2 Nr. 3,“

bb) nach der Angabe „§ 16 Abs. 3,“ die Angabe „auch in Verbindung mit § 17a Satz 2 Nr. 3,“

eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4, §§ 8, 11 Abs. 3, § 13 Abs. 1 oder 1a, § 17 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 oder § 17a Satz 1 oder 2 Nr. 2 Buchstabe b“.

Artikel 3

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 546) wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe zu Abschnitt 10c in der Inhaltsübersicht, in der Überschrift von Abschnitt 10c, in § 24d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 24h Abs. 1 und § 24i Abs. 2 werden jeweils die Worte „Verordnung (EG) Nr. 820/97“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 1760/2000“ ersetzt.
2. In § 24b Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „unter Angabe“ die Worte „seines Namens, seiner Anschrift und“ eingefügt.

3. In § 24d Abs. 1 und § 25 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1)“ ersetzt.
4. Dem § 24d wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nach dem Tod eines Rindes darf der Tierhalter die Ohrmarken nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vom Tierkörper entfernen oder entfernen lassen. Satz 1 gilt nicht im Falle der Schlachtung eines Rindes.“
5. Dem § 24g Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Tierhalter im Falle des Zugangs eines zuerst in seinen Bestand aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachten oder aus einem Drittland eingeführten Rindes das Ursprungsland anzuzeigen; dies gilt auch im Falle des Zugangs eines Rindes, das zur unmittelbaren Schlachtung aus einem Drittland eingeführt worden ist und nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 nicht gekennzeichnet werden muss.“
6. Dem § 24h wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach der Verendung oder Tötung eines Rindes hat der Tierhalter dem nach § 4 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung Beseitigungspflichtigen oder einem von diesem Beauftragten den Rinderpass oder das Begleitpapier bei Übergabe des Tierkörpers zu übergeben. Der Beseitigungspflichtige oder der von diesem Beauftragte ist als Übernehmer im Rinderpass oder im Begleitpapier einzutragen und hat den Rinderpass oder das Begleitpapier innerhalb von sieben Tagen nach Annahme des Tierkörpers an die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle zurückzusenden. Im Falle einer Hausschlachtung bleibt Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 unberührt.“

7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. ohne Genehmigung nach § 24d Abs. 6 Satz 1 eine Ohrmarke entfernt oder entfernen lässt,“.

b) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. entgegen § 24h Abs. 5 Satz 1 einen Rinderpass oder ein Begleitpapier nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,“.

Artikel 4

Änderung der Schweinepest-Verordnung

In § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1044), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, wird nach der Angabe „14 a Abs. 2 Nr. 4“ die Angabe „oder Abs. 4“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit

Die Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 433) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor

1. Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit, wenn diese durch

a) virologische Untersuchung oder

- b) serologische Untersuchung in Verbindung mit klinischen oder epidemiologischen Anhaltspunkten

nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG der Kommission vom 4. Juli 2000 zur Festlegung von Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung der Ergebnisse von Laboruntersuchungen zur Bestätigung und Differentialdiagnose der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. EG Nr. L 167 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird;

- 2. Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung oder der serologischen Untersuchung nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG den Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit befürchten lässt.“

- 2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach den Worten „Vesikulären Schweinekrankheit“ die Worte „nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „serologische Stichprobenuntersuchung auf Vesikuläre Schweinekrankheit“ die Worte „nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Fischseuchen-Verordnung

Die Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2175, 2669) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Nr. 2 werden nach den Worten „ausgenommen Anlagen oder Einrichtungen zur“ die Worte „Haltung oder“ eingefügt.

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Impfverbot

(1) Impfungen gegen die ISA, IHN und VHS

1. in einem Fischhaltungsbetrieb in einem zugelassenen Gebiet,
2. in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet,
3. in einem Fischhaltungsbetrieb, für den noch keine Entscheidung über die Zulassung getroffen worden ist, sowie
4. in einem Gebiet, für das noch keine Entscheidung über die Zulassung getroffen worden ist,

sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann in Bezug auf ISA Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, sofern sichergestellt ist, dass die Kriterien gemäß Anhang E der Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 114 S. 28) eingehalten werden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe, sofern diese der zuständigen Behörde bekannt sind,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe.“

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe.“

5. § 9 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die zuständige Behörde kann, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass

1. Personen den Fischhaltungsbetrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten dürfen,
2. Personen vor jedem Verlassen des Fischhaltungsbetriebs ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren müssen,
3. Fahrzeuge, Behältnisse und Gerätschaften, die zum Verbringen von Fischen in den Betrieb oder aus dem Betrieb verwendet werden, unmittelbar nach dem Entladen gereinigt und desinfiziert werden müssen,
4. Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, nur nach Reinigung und Desinfektion aus dem Fischhaltungsbetrieb verbracht werden dürfen.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe.“

6. In § 9a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „amtliche Beobachtung“ durch die Worte „behördliche Beobachtung“ ersetzt.

7. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „oder Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 4b folgende Nummer 4c eingefügt:
„4c. entgegen § 5b Abs. 1 impft,“.

Artikel 7

Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung

Die Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 770) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Betriebseigene Kontrollen

(1) Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Untersuchungen auf Salmonellen nach Anhang III Teil I Abschnitt II der Richtlinie 92/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Alle acht Wochen führt die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle anstelle der vom Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen durch.

(2) Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat die Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der TSE-Überwachungsverordnung

Die TSE-Überwachungsverordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 844) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 5 werden durch die folgenden §§ 4 bis 6 ersetzt:

„§ 4

Überwachungsprogramm

Die Länder führen jährlich nach dem Stichprobenschlüssel der Anlage ein Überwachungsprogramm auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathien durch, das den Kriterien der Abschnitte A und B des Anhangs 1 der Entscheidung 98/272/EG entspricht. Zusätzlich zum Überwachungsprogramm nach Satz 1 können die Länder ein Untersuchungsprogramm bei Rindern, Schafen und Ziegen durchführen,

1. die aus Ländern stammen, in denen TSE festgestellt worden ist,
2. von denen anzunehmen ist, dass sie kontaminiertes Futter aufgenommen haben, oder
3. die von einem TSE-infizierten Muttertier abstammen.

§ 5

Mitteilungen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Weitergabe an die Europäische Kommission für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des folgenden Jahres einen Bericht, der die in Abschnitt A des Anhangs 2 der Entscheidung 98/272/EG vorgesehenen Angaben enthält.

§ 6

Aufzeichnungen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über:

1. die Anzahl und den Nutzungstyp von Tieren sowie die Anzahl und das Ergebnis klinischer und epidemiologischer Untersuchungen im Falle einer Anordnung der behördlichen Beobachtung nach § 1 Abs. 1,
2. die Anzahl und das Ergebnis von Laboruntersuchungen im Falle einer Anordnung nach § 2 und
3. die Anzahl, die Identität, das Alter, die Rasse, die Herkunft und - soweit bekannt - die Anamnese der im Rahmen eines Überwachungsprogramms nach § 4 untersuchten Tiere.

Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 oder § 2 angeordnet worden sind oder das jährliche Überwachungsprogramm nach § 4 durchgeführt worden ist.“

2. Der Verordnung wird folgende Anlage angefügt:

Stichprobenschlüssel für das Untersuchungsprogramm

1	2	3	4	5	6	7
Bundesland	Männliche Rinder > 2 Jahre	Weibliche Rinder > 2 Jahre	davon Milchkühe insges.	Summe Rinder > 2 Jahre	Anteil der Länder an der Gesamtsumme in %	Proben je Land
Baden-Württemberg	13.935	571.670	438.052	585.605	8,91	5.856
Bayern	26.626	1.785.946	1.440.973	1.812.572	27,57	18.126
Berlin	20	235	126	255	0,00	3
Brandenburg	5.600	348.400	198.800	354.000	5,38	3.540
Bremen	539	5.643	3.426	6.182	0,09	62
Hamburg	310	3.590	1.366	3.900	0,06	39
Hessen	5.456	249.865	170.794	255.321	3,88	2.553
Mecklenburg-Vorpommern	4.660	313.731	193.218	318.391	4,84	3.184
Niedersachsen	32.684	1.068.368	804.843	1.101.052	16,75	11.010
Nordrhein-Westfalen	20.598	564.105	403.799	584.703	8,89	5.847
Rheinland-Pfalz	7.403	224.182	134.986	231.585	3,52	2.316
Saarland	763	28.515	16.234	29.278	0,45	293
Sachsen	3.456	302.307	220.230	305.763	4,65	3.058
Sachsen-Anhalt	2.126	217.089	157.898	219.215	3,33	2.192
Schleswig-Holstein	14.157	536.801	382.448	550.958	8,38	5.510
Thüringen	2.536	213.225	142.273	215.761	3,28	2.158
Bundesgebiet	140.869	6.433.672	4.709.466	6.574.541	100,00	65.745

Artikel 9

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Abschnitt 4 folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 4a Ausfuhr

§ 37a Verbote und Beschränkungen“.

2. In § 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Einfuhr und Durchfuhr“ durch die Worte „Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr“ ersetzt.

3. Nach § 37 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 4a Ausfuhr

§ 37a

Verbote und Beschränkungen

Die Ausfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen ist verboten oder beschränkt, wenn und soweit

1. ihre Ausfuhr durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts verboten oder beschränkt ist und
2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; dieses macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.“

4. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer wird angefügt:
„22. entgegen § 37a ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand ausführt.“

Artikel 10

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut der Tollwut-Verordnung, der Geflügelpest-Verordnung, der Viehverkehrsverordnung, der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit, der Fischseuchen-Verordnung, der Hühner-Salmonellen-Verordnung und der TSE-Überwachungsverordnung in der vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 1

Die bei der Bekämpfung der Tollwut in Deutschland in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen sowie einige neuere Forschungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass die Tollwutbekämpfung mittels oraler Immunisierung und die Überwachungsmaßnahmen intensiviert werden müssen, um zu einer Tilgung der Seuche zu kommen.

Trotz einer insgesamt günstigen Entwicklung darf nicht verkannt werden, dass der schwierigste Teil der Tollwutbekämpfung in der Endphase zu sehen ist. Probleme stellen ohne Zweifel die immer wieder registrierten Einzelfälle dar, die auch trotz langjähriger und intensiver oraler Immunisierung der Füchse registriert werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Erfassung jedes einzelnen Tollwutvirusträgers in der freien Wildbahn auf Schwierigkeiten stößt. Diese nicht erkannten Tollwutfälle sind begründet in der Fehlerbreite zwischen einer machbaren bzw. vertretbaren kontinuierlichen Beprobung und der tatsächlich noch endemisch vorhandenen Tollwut, die durch die Impfung bis zu einer Häufigkeit von unter 1 % zurückgedrängt werden konnte. Insoweit bedarf es einer Anpassung der Tollwut-Verordnung, mit der unter anderem die Kriterien für die Tollwutfreiheit eines Gebietes einschließlich der dafür notwendigen Untersuchungen festgelegt werden.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Haushalten der Länder können Kosten entstehen, da in Abhängigkeit von der Tollwutsituation über einen längeren Zeitraum (drei Jahre) die orale Immunisierung durchgeführt werden muss. Bei einem Impfgebiet von mindestens 5.000 km² und durchschnittlich 25 Ködern pro km² fallen bei einem Köderpreis von ca. 1,39 DM Kosten für eine Auslegeaktion etwa 173.750 DM an; dazu kommen weitere Kosten für die Flugzeugauslage der Köder sowie für spätere labor diagnostische Untersuchungen der Füchse auf Tollwut. Wie hoch die entstehenden Kosten insgesamt sind, lässt sich nicht abschätzen, da sie abhängig sind von der jeweiligen Tollwutsituation.

2. Vollzugsaufwand:

Den Ländern entstehen im Vergleich zur geltenden Verordnung keine Mehrkosten.

3. Sonstige Kosten:

Sonstige Kosten entstehen nicht, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Artikel 2, 4 bis 6

Die in den Artikeln 3, 5 bis 7 vorgesehenen Änderungen tierseuchenrechtlicher Verordnungen können unter Kostengesichtspunkten wie folgt zusammengefasst werden:

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand:

Den Ländern entstehen im Vergleich zum geltenden Recht keine Mehrkosten.

3. Sonstige Kosten:

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Artikel 3

Mit der Änderung der Viehverkehrsverordnung wird den Erfordernissen des geänderten Gemeinschaftsrechts Rechnung getragen. Die Änderung sieht daher zum einen eine Umsetzung der Durchführungsbestimmungen der Kommission zur Richtlinie 2000/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 105 S. 34) vor, zum anderen Regelungen, die die Anwendung der sog. Risikomaterial-Entscheidung (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) nach der Verendung eines Tieres in der Praxis sicherstellen sollen. Schließlich bedarf es nach In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleisch-erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) der redaktionellen Anpassung der Abschnitte 10c und 11 der Viehverkehrsverordnung.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.
2. Vollzugaufwand:
Den Gemeinden entstehen als Beseitigungspflichtige nach § 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes Mehrkosten durch die Rücksendung von Rinderpässen oder Begleitpapieren an die zuständigen Stellen.
3. Sonstige Kosten:
Sonstige Kosten entstehen nicht.

Insgesamt ist von den entstehenden Kosten nicht zu erwarten, dass sie sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken werden.

Artikel 7

Mit der Hühner-Salmonellen-Verordnung wurden Regelungen aus der sog. Zoonosen-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 62 S. 38) umgesetzt. Zur Klarstellung der Regelung des Anhangs III Teil I Abschnitt II (Salmonellenüberwachung bei Geflügelzuchtbeständen) Buchstabe B (Ausgewachsene Geflügelzuchtbestände) Nr. 5 der Zoonosen-Richtlinie in der nationalen Hühner-Salmonellen-Verordnung ist eine Änderung des § 3 angezeigt.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.
2. Vollzugaufwand:
Den Ländern entstehen Mehrkosten durch die amtliche Probenahme und Untersuchung. In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen ergeben sich ggf. weitere Konsequenzen für die amtliche Überwachung, so dass der Umfang der Kosten vorab nicht beziffert werden kann.
3. Sonstige Kosten:
Der Tierhalter hat bereits nach der geltenden Hühner-Salmonellen-Verordnung die Verpflichtung, alle zwei Wochen Untersuchungen durchzuführen. Durch die amtliche Übernahme der Untersuchungen im Acht-Wochen-Turnus anstelle der Untersuchung durch den Tierhalter wird dieser von einem Teil seiner Aufwendungen entlastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Artikel 8

Durch die Entscheidung 2000/374/EG¹ werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem 1. Januar 2001 ein umfangreiches Überwachungsprogramm auf BSE bei verendeten und aus besonderem Anlass geschlachteten Rindern, die über 24 Monate alt sind, durchzuführen. Der Stichprobenumfang wurde so festgelegt, dass innerhalb der Teilgesamtheiten eine Befallsrate von 0,1 % mit einer Nachweissicherheit von 95 % festgestellt werden kann, wobei davon ausgegangen wurde, dass der Anteil der verendeten Rinder 1 % aller über 24 Monate alten Rinder umfasst. In Deutschland wurden mit Stand vom 3. November 1999 insgesamt 14,657 Mio. Rinder gehalten. Hiervon sind etwa 6,6 Mio. älter als 24 Monate. Das bedeutet, dass in Deutschland jährlich etwa 8.001 verendete oder aus besonderem Anlass geschlachtete Rinder, die älter als 24 Monate sind, mit BSE-Schnelltest untersucht werden müssen. Darüber hinaus haben sich die Länder bereit erklärt, alle über 24 Monate alten verendeten Rinder zu untersuchen, so dass zusätzlich etwa 58.000 Rinder untersucht werden.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.
2. Vollzugaufwand:
Aus einer Kalkulation ergeben sich Kosten für die Untersuchung auf BSE mit Schnelltests in Höhe von 245,- DM pro Probe. Zu den Untersuchungskosten kommen noch die Kosten für die Probenentnahme in Höhe von 200,- DM hinzu, so dass etwa 445,- DM Gesamtkosten pro Probe veranschlagt werden. Insgesamt beträgt somit der geschätzte Finanzierungsbedarf 29.370.000,- DM. Die Kosten für den Transport der Proben sind in dieser Schätzung des Finanzierungsbedarfs nicht enthalten.
Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass sie die Kosten für die in den Mitgliedstaaten angewandten Testkits finanzieren wird.
3. Sonstige Kosten:
Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

¹ Entscheidung 2000/374/EG der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Änderung der Entscheidung 98/272/EG über die epidemiologische Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 135 S. 27)

Artikel 9

Von der Ermächtigung des § 7 Abs. 1 Tierseuchengesetz, durch Rechtsverordnung die Ausfuhr von Tieren, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zu verbieten oder zu beschränken, soll nunmehr insoweit Gebrauch gemacht werden, als die Europäische Gemeinschaft die Ausfuhr durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts verboten oder beschränkt hat. Von dieser Option hat die Europäische Kommission im Rahmen von Durchführungsentscheidungen bereits mehrfach Gebrauch gemacht, wie z. B. durch Entscheidung 97/735/EG², geändert durch Entscheidung 1999/534/EG³. Die Umsetzung der Verbote oder Beschränkungen der Ausfuhr soll wie in den Fällen des innergemeinschaftlichen Handels und der Einfuhr auf dem Wege der Bekanntmachung der Gemeinschaftsmaßnahmen erfolgen.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand:

Die im Rahmen der Überwachungstätigkeit anfallenden Kosten lassen sich im Einzelnen nicht quantifizieren, betreffen aber nur die routinemäßige Tätigkeit der Überwachungsorgane.

3. Sonstige Kosten:

Der beteiligten Wirtschaft kann ein Erlösausfall für nicht erfolgte Ausfuhren oder zusätzliche Herstellungskosten im Falle der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen entstehen, der auch durch andere Vermarktungswege nicht ausgeglichen werden dürfte. Ausfuhrverbote oder -beschränkungen aus gesundheitlichen Gründen sind nämlich in der Regel mit innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Verbringungsverboten oder Beschränkungen verbunden.

Die Höhe der Erlösausfälle oder der zusätzlichen Kosten, die mit möglichen Entsorgungskosten verbunden sein können, kann derzeit nicht quantifiziert werden, da sie einerseits von den jeweiligen Verboten oder Beschränkungen und andererseits vom Exportvolumen abhängen.

² Entscheidung 97/735/EG der Kommission vom 21. Oktober 1997 über Schutzmaßnahmen beim Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen (ABl. EG Nr. L 294 S. 7)

³ Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204, S. 37)

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Klarstellung, wann Tollwut unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden vorliegt (Buchstabe a).

Redaktionelle Anpassung sowie Klarstellung des Gewollten (Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (§ 5)

Da die Infektionsgefahr bei Hunden nicht an ein bestimmtes Alter gebunden ist, soll es zukünftig verboten werden, Hunde jedweden Alters ohne Kennzeichnung frei laufen zu lassen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Es kann als gesichert angesehen werden, dass Tollwut bei den europäischen Fledermäusen durch bei anderen Wildtieren nie gefundene Serotypen verursacht wird und somit neben der silvatischen Tollwut ein eigenständiges Seuchengeschehen darstellt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass diese Tollwutform nachweislich auf den Menschen übertragbar ist (Todesfälle nach unbehandelten Fledermausbissen) und 1998 im seit Jahren von silvatischer Tollwut freien Dänemark in einem Einzelfall die Übertragung auf eine andere Tiergruppe (Schaf) nachgewiesen wurde - nach wie vor ohne Tollwutgeschehen bei Füchsen. Insoweit bedarf es einer Änderung der Vorschrift, damit die im Falle der Feststellung der Tollwut bei Haus- oder Wildtieren geltenden Maßnahmen bei Fledermaustollwut keine Anwendung finden (Buchstabe a).

Gleichwohl wird es in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, vergleichbare Maßnahmen, wie sie bei Haustier- oder Wildtiertollwut zu ergreifen sind, auch beim Auftreten von Fledermaustollwut anzuordnen (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 22 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Um die Tollwut beim Fuchs zu tilgen, kann es nicht - wie in der geltenden Verordnung - in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden, die orale Immunisierung anzuordnen.

Um das Ziel zu erreichen, muss die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dies und zu welchem Zeitpunkt diese Maßnahmen zu ergreifen sind, wird konkretisiert. Dabei ist davon auszugehen, dass die bei anderen Wildtieren (z. B. Marder, Marderhund, Dachs) auftretende Tollwut vom Fuchs herrührt, so dass spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut bei anderen Wildtieren als dem Fuchs nicht erforderlich sind (Absatz 1).

In Absatz 2 werden die Kriterien festgelegt, wann ein Gebiet tollwutfrei ist. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund der in Absatz 1 genannten Regelung erforderlich, andererseits aber auch wegen der auf Kommissionsebene laufenden Beratungen im Hinblick auf das Verbringen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren.

Um die Tilgung der Tollwut zu erreichen, bedarf es entsprechender wissenschaftlicher Begleitung, so dass die zuständige oberste Landesbehörde in die Lage versetzt wird, im Benehmen mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Anstaltsteil Wusterhausen, die in der Vorschrift näher konkretisierten Maßnahmen zu bestimmen (Absatz 3).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Die Kriterien, wann Tollwut bei Haus- und Wildtieren als erloschen gilt bzw. wann der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren als beseitigt gilt, werden definiert.

Zu Nummer 7 (Anlagen)

Folgeänderung zu Nummer 1 (Anlage 1).

Unabhängig vom aktuellen Tollwutgeschehen (epizootisch oder sporadisch) sind weite Gebiete der Bundesrepublik Deutschland als endemisch verseucht anzusehen. Das trifft auch noch für die Bekämpfungsgebiete mittels oraler Immunisierung der Füchse zu, obgleich dort die Tollwutinzidenz gegen „Null“ geht.

Wenn dennoch eine Stichprobenuntersuchung fortgeführt werden soll, ist dies begründet im Zoonosecharakter der Krankheit, der ständigen Aufrechterhaltung der Bereitschaft zur Untersuchung, in der Notwendigkeit einer Trendeinschätzung und der Vorbereitung auf die Deklaration und Überwachung eines tollwutfreien Gebietes.

Nur durch eine Kombination von Stichprobenuntersuchung und Untersuchungszeitraum (z. B. $\geq$ drei Jahre bei Weiterführung der Impfung) lässt sich ein vertretbares Risiko erreichen.

Auch wird auf Grund von Erfahrungen angenommen, dass beim Einbrechen bzw. dem Aufflackern (Residualherde) der Tollwut in „freien“ Gebieten die Diagnose verhältnismäßig schnell gestellt wird, vorausgesetzt, dass die in der Tollwut-Verordnung verankerten Schutzmaßnahmen beachtet und die oben genannten Auswahlkriterien gewissenhaft eingehalten werden.

Die Flächenbezugsbasis wurde gewählt, um bisherige Verfahrensweisen (pro 100 km²) beizubehalten und gleichzeitig prospektive Elemente (Mindestumfang eines tollwutfreien Gebietes) zu berücksichtigen. Eine administrative Zuordnung der Zufalls-Stichprobenauswahl ist unerlässlich; die gezielte Untersuchung, z. B. von Fallwild, ist davon unberührt.

Ist die Population eines begrenzten, jedoch nicht zu kleinen Gebietes exakt zu bestimmen, könnte die Stichprobenauswahl und Aussage präzisiert werden, wobei auch dann noch mit einem bestimmten Prozentsatz falscher Aussagen (z. B. 5 % bei 95 % statistischer Sicherheit) gerechnet werden muss. Die Kriterien der Anlage 2 treffen naturgemäß nur für die Gebiete zu, in denen auch tatsächlich Füchse vorkommen. (Anlage 2)

Es wird davon ausgegangen, dass das Immunisierungsverfahren (Flugauslage, Handauslage) weitestgehend standardisiert erfolgt und die neuesten Erkenntnisse bei der Auslage berücksichtigt sowie Auslagekontrollsysteme (z. B. GPS) zur Anwendung gelangen. Auch wird die Wirksamkeit des Impfstoffes zunächst vorausgesetzt (Titerbestimmung, Chargenprüfung, Beachtung der Witterung usw.). Unter diesen Voraussetzungen müssten im Testgebiet analoge Ergebnisse erzielt werden, wenn nicht wesentlich andere Störgrößen (extreme Unterschiede in der Zielpopulation, Köderkonkurrenten usw.) wirksam werden.

Eine zufällige Stichprobenauswahl würde eine Aussage für das Gesamtgebiet zulassen. Mit 95 % statistischer Sicherheit soll bei diesem Stichprobenumfang nachgewiesen werden, dass die im langjährigen Mittel erreichten und auch angestrebten Immunisierungsraten von ca. 70 % tatsächlich erreicht worden sind. (Anlage 3)

Artikel 2

Vor dem Hintergrund des in Italien abgelaufenen Seuchengeschehens ist eine Erweiterung der Geflügelpest-Verordnung - zumindest im Sinne einer Ermächtigung für die zuständige Behörde, insbesondere beim Nachweis geringpathogener H5/H7-Influenza-A-Serotypen vergleichbare Maßnahmen wie beim Nachweis von hochpathogenen Serotypen anordnen zu können - sachgerecht, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und damit zu verhindern, dass sich ein Geflügelpestseuchengeschehen entwickelt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19, 20 Abs. 2, §§ 22, 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 3, §§ 28 und 30 TierSG.

Artikel 3

Zu Nummer 1 und 3

Redaktionelle Anpassung an das geänderte EG-Recht.

Zu Nummer 2 (§ 24b)

Nach dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Entscheidungsentwurf mit Durchführungsbestimmungen für die Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (Dokument SANCO/1438/2000 Rev. 1), dem der Ständige Veterinärausschuss Anfang Oktober 2000 zugestimmt hat, ist für die Realisierung der ersten Stufe der Schweinedatenbank bis zum 31.12.2000 neben der Anschrift des Schweine haltenden Betriebs die Adresse des verantwortlichen Tierhalters elektronisch zu erfassen. Die Vorschrift des § 24b wird daher entsprechend ergänzt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 4 (§ 24d)

Zur Durchführung der sog. Risikomaterial-Entscheidung der Kommission ist sicherzustellen, wie alt ein verendetes und in der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigendes Rind gewesen ist (jünger oder älter als 12 Monate). Dazu ist eine sichere Identifizierung des Tierkörpers anhand der Ohrmarkennummer erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 7 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 24g)

Diese den § 24g Abs. 1 ergänzende Regelung dient der Rückverfolgbarkeit der Herkunft eines Rindes, das aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht oder aus einem Drittland nach Deutschland eingeführt worden ist. In der zentralen elektronischen Datenbank sind die Ursprungsländer dieser Rinder gemäß § 24f nur erfasst, wenn sie sich bereits am 26.09.1999 im Bestand des anzeigepflichtigen Tierhalters befunden haben.

Unter dem Begriff „Ursprungsland“ ist der Staat zu verstehen, in dem das Rind geboren wurde.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 6 (§ 24h)

Durch die Verpflichtung zur Weitergabe des Rinderpasses oder Begleitpapiers vom Tierhalter an die Tierkörperbeseitigungsanstalt kann zusammen mit den am Tierkörper vorhandenen Ohrmarken das Alter des verendeten Rindes sicher festgestellt werden. Die Regelung stellt daher die ordnungsgemäße Durchführung der sog. Risikomaterial-Entscheidung der Kommission vom 29.06.2000 sicher. Außerdem verhindert die Regelung, dass der Tierhalter den Rinderpass oder das Begleitpapier eines nach § 24g Abs. 1 verendeten, aber nicht als verendet gemeldeten Rindes missbräuchlich für ein anderes Tier weiterverwendet.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 7 TierSG.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Verstöße gegen die neuen materiell-rechtlichen Regelungen in den §§ 24d, 24g und 24h werden bußgeldbewehrt, weil die Einhaltung der Bestimmungen für die Anwendung der Risikomaterial-Entscheidung von wesentlicher Bedeutung ist.

Artikel 4

Die verstärkte Bejagung von Wildschweinen ist eine wichtige Maßnahme bei der Bekämpfung der Schweinepest beim Schwarzwild. Solange Schweinepest beim Schwarzwild auftritt, sind auch die Hausschweinebestände durch diese Seuche bedroht.

Nach § 14a Abs. 4 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde bereits die verstärkte Bejagung von Wildschweinen anordnen. Es hat sich gezeigt, dass dieser Anordnung nicht immer im gebotenen Umfang Folge geleistet worden ist. Wegen der Bedeutung der Bejagung bei der Tilgung der Schweinepest wird die Ahndung eines Verstoßes gegen die Anordnung vorgesehen.

Artikel 5

Umsetzung der Entscheidung 2000/428/EG der Kommission vom 4. Juli 2000 zur Festlegung von Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung der Ergebnisse von Laboruntersuchungen zur Bestätigung und Differentialdiagnose der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. EG Nr. L 167 S. 22)

Artikel 6

Zu Nummer 1 (§ 1)

Neben der Hälterung, z. B. Hälterungsbecken in Gaststätten, fallen weitere Haltungsformen, z. B. Angelteiche, unter die Ausnahmeregelung von Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) (Klein- oder Einzelverkauf). Es ist daher angezeigt, § 1 Nr. 2 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 5b)

Umsetzung der Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 114 S. 28).

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 7, 8)

Zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung und Tilgung der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA) sind die Schutzmaßregeln des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 8 Abs. 1 auf alle Fischhaltungen auszudehnen, und zwar unabhängig davon, ob auf diese Haltungen die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 erstreckt wurde oder nicht. Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist eine generelle Bekämpfungspflicht erforderlich.

Rechtsgrundlage für Nummer 2: § 78, § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 26, § 27 Abs. 1 TierSG.

Rechtsgrundlage für Nummer 3: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 26, 27 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Die in § 9 Abs. 1 abschließend genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht zugelassene Fischhaltungsbetriebe in einem nicht zugelassenen Gebiet keiner Sanierungspflicht unterliegen und daher über Jahre eine Ansteckungsquelle darstellen können, nicht ausreichend, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Es ist daher erforderlich, die Möglichkeit zur Anordnung weitergehender Maßnahmen zu eröffnen (Buchstabe a).

Zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung und Tilgung der Infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden (IHN) und der Viralen hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden (VHS) sind die Schutzmaßregeln des § 9 Abs. 1 auf alle Fischhaltungen auszudehnen, und zwar unabhängig davon, ob auf diese Haltungen die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 erstreckt wurde oder nicht. Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist - wie bei den Nummern 2 und 3 - eine generelle Bekämpfungspflicht erforderlich (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2 und § 27 TierSG.

Zu Nummer 6 (§ 9a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Folgeänderung zu den Nummern 2 bis 4.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die geänderten materiell-rechtlichen Bestimmungen.

Artikel 7

Die Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. EG Nr. L 62 S. 38) sieht in Anhang III Abschnitt II Buchstabe B Nr. 5 vor, dass die vom Eigentümer eines Geflügelzuchtbestandes oder einer Brüterei durchzuführenden Eigenkontrollen im Abstand von acht Wochen durch amtliche Kontrollen ersetzt werden. Danach hat die zuständige Behörde in Zuchtbeständen und ausgewachsenen Geflügelzuchtbeständen entsprechendes Probenmaterial (bei Eintagsküken Einstreu der Kükenkästen, bei Junghennen Kotmischproben, in ausgewachsenen Geflügelzuchtbeständen während der Legephase entweder frische Kotproben oder, sofern die Eier an eine Brüterei mit einer Kapazität von mindestens 1.000 Eiern geliefert werden, in der Brüterei Stichproben (Mekoniummischproben oder in der Schale verendete Küken)) zu entnehmen und auf Salmonellen zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Die Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung dient der Umsetzung dieser Vorschrift.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Artikel 8

Durch die Entscheidung 2000/374/EG werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem 1. Januar 2001 ein umfangreiches Überwachungsprogramm mit BSE-Schnelltests bei verendeten und aus besonderem Anlass geschlachteten Rindern, die über 24 Monate alt sind, durchzuführen. Als Weiteres legt die Entscheidung insbesondere Aufzeichnungspflichten im Hinblick auf amtliche Untersuchungen und Laboruntersuchungen fest. Die Änderung der TSE-Überwachungsverordnung dient der Umsetzung dieser Entscheidung.

Artikel 9

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 4a)

Es wird die Möglichkeit geschaffen, auf der Basis des Gemeinschaftsrechts erlassene Verbote und Beschränkungen der Ausfuhr durch Bekanntmachung in nationales Recht zu implementieren.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 TierSG

Zu Nummer 4 (§ 41)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die durch Nummer 3 geänderten materiell-rechtlichen Bestimmungen der Verordnung.

Artikel 10

Die umfangreichen Änderungen lassen jeweils eine Neubekanntmachung der aufgeführten Verordnungen sinnvoll erscheinen.

Artikel 11

Die Verordnung soll insbesondere wegen der in Artikel 1 vorgesehenen Umsetzung von EG-Recht möglichst umgehend, d. h. am Tage nach der Verkündung, in Kraft treten.

21.12.00**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 17a Satz 1 Nr. 1 und 1a - neu - Geflügelpest-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 ist § 17a Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort "sämtliches" zu streichen.
- b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Geflügel, das entgegen Nummer 1 nicht in einem geschlossenen Stall abgesondert werden kann, zu töten und unschädlich zu beseitigen ist,".

Begründung:

Es wird aus baulichen oder haltungsbedingten Gründen nicht immer möglich sein, sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen abzusondern. In solchen Fällen muss der Tierhalter als Störer gezwungen werden können, alle Tiere, die nicht abgesondert werden können, auf seine Kosten töten zu lassen.

2. Zu Artikel 8 Nr. 1 und 2 (§ 4 Satz 1, § 5 und Anlage zu § 4 TSE-Überwachungsverordnung)

Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Länder führen jährlich ein Überwachungsprogramm auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathien durch, das folgende Untersuchungen umfasst:

1. Untersuchung aller im Sinne

a) des Artikels 2 Buchstabe n der Richtlinie 64/433/EWG Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und

b) des Anhangs 1 Kapitel VI Nr. 28 Buchstabe c der Richtlinie 64/433/EWG

aus besonderem Anlass geschlachteter über 24 Monate alter Rinder,

2. Untersuchung aller verendeten Kühe sowie aller über 30 Monate alter verendeter männlicher Rinder,

3. Untersuchung von Schafen und Ziegen gemäß Anlage 1 Abschnitt B der Entscheidung 98/272/EWG.

Die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Untersuchungen sind mit einem in Anhang IV Abschnitt A der Entscheidung 98/272/EWG genannten Test durchzuführen. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass in die Untersuchung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auch jüngere als die dort genannten Tiere einbezogen werden."

bb) In § 5 ist das Datum "1. März" durch das Datum "20. April" zu ersetzen.

b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen sind notwendig zur Umsetzung der vom Ständigen Veterinärausschuss am 22. November 2000 beschlossenen Maßnahme, die in Kürze im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird.

3. Zu Artikel 8 Nr. 1a - neu - (§ 7 - neu - TSE-Überwachungsverordnung)

In Artikel 8 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

'1a. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

" § 7

Mitwirkungspflichten

Der Besitzer von Tierkörpern und die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zur Beseitigung Verpflichteten haben bei der Probenahme für die Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten." '

Begründung:

Der Erfolg der nach dieser Verordnung durchzuführenden Untersuchungen hängt entscheidend davon ab, dass die Probennahme möglichst rasch nach dem Tode des Tieres erfolgt. Deshalb müssen die Besitzer von Tierkörpern und die Tierkörperbeseitigungsanstalten zur Hilfeleistung verpflichtet werden.

Mit den Besitzern von Tierkörpern sind u.a. die Landwirte angesprochen. Die erforderliche Hilfe kann darin bestehen, dass sie das Tier ohne Zeitverlust abholen lassen und die Identität des Tieres belegen.

Die Probennahmen erfolgen in der Regel in den Tierkörperbeseitigungsanstalten. Die Hilfe durch das Personal der Tierkörperbeseitigungsanstalten besteht darin, dass die untersuchungspflichtigen Tiere selektiert, deren Köpfe abgesetzt und in geeigneter Weise zur Probennahme vorgelegt werden.

4. Zu Artikel 9a - neu - (Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

'Artikel 9a

Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

Die Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438), geändert durch die Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2091), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1)" durch die Angabe "Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1)" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97" durch die Angabe "Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter "oder bis zum 31. Dezember 1999 angestrebt wird" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

"§ 10 b

Obligatorische Zusatzangaben bis zum Jahr 2002

- (1) Bei Fleisch, einschließlich Hackfleisch, von Rindern, die im Inland geboren, gemästet und geschlachtet werden, hat die Etikettierung über die Angaben nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinaus die Zusatzangabe zur deutschen Herkunft zu enthalten.
- (2) Der Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr anzuwenden."

4. Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Hühner-Salmonellen-Verordnung" wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort "TSE-Überwachungsverordnung" werden die Worte "und der Rindfleischetikettierungsverordnung" eingefügt."

Als Folge sind

- a) in der Überschrift nach den Wörtern "tierseuchenrechtlicher Vorschriften" die Wörter "sowie zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung" anzufügen.

- b) die Eingangsformel wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sowie des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 79b, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 17, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23 und 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 1 und 3, §§ 28 und 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) sowie
- auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 6 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Technologie und der Finanzen:".

Begründung:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung soll eine umfassende obligatorische Etikettierung von deutschem Rindfleisch eingeführt werden (Vorziehen der 2. Stufe der EU-Etikettierung. Danach ist bei Fleisch von Rindern, die in Deutschland geboren, gemästet und geschlachtet und deren Schlachtkörper in Deutschland zerlegt wurden, die deutsche Herkunft anzugeben. Der Verordnung hat der Bundesrat am 20. Oktober 2000 zugestimmt. Das EG-Recht schreibt jedoch vor, dass die Europäische Kommission die nationalen Vorschriften vor dem Inkrafttreten genehmigen muss. Ein entsprechender Antrag wurde am 24. Juli 2000 bei der Kommission eingereicht.

Die Kommission hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2000 Bedenken geäußert, dass die Angabe zur deutschen Herkunft nur möglich ist, wenn neben Geburt, Mast und Schlachtung auch die Zerlegung in Deutschland erfolgt. Die einschlägigen Vorschriften des EG-Rechts zur 2. Stufe der EU-weiten obligatorischen Etikettierung dürften so nicht verstanden werden. Vielmehr umfasse die Herkunft nur Geburt, Mast und Schlachtung. Der Ort der Zerlegung müsse immer getrennt angegeben werden. Deshalb müsse beispielsweise neben der Angabe "Deutsche Herkunft" zusätzlich die Angabe "Zerlegt in Deutschland" oder "Zerlegt in Dänemark" auf dem Etikett erfolgen.

Der von der Kommission, die Angabe zur Zerlegung aus dem Begriff der deutschen Herkunft herauszunehmen, sollte entsprochen werden. Ziel der Verordnung ist es, die Verbraucher zusätzlich zu den EU-weiten obligatorischen Angaben zur Schlachtung und Zerlegung über die Herkunft deutschen Rindfleisches (Geburt und Mast in Deutschland) zu unterrichten. Dies kann ohne Informationsverlust auch dadurch erreicht werden, dass die Pflicht zur Etikettierung deutschen Rindfleisches sich auf Fleisch bezieht, wo die Geburt, die Mast und die Schlachtung der betreffenden Rinder in Deutschland erfolgten. Angaben zur Zerlegung müssen zusätzlich nach dem EG-Recht erfolgen. Eine umfassende Unterrichtung über die Herkunft des Rindfleisches wäre damit in jedem Fall sichergestellt.

Die Einführung der umfassenden Pflichtetikettierung deutschen Rindfleisches zum Ende des Jahres 2000 (Vorziehen der 2. Stufe) ist nur dann möglich, wenn dem Wunsch der EU-Kommission entsprochen wird. Die Zerlegung in Deutschland als Bedingung für die deutsche Herkunftsangabe ist aus der Zweiten Änderungsverordnung zur Rindfleischetikettierungsverordnung herauszunehmen.